



Aktuelle Steuer-Information 12/2008

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kein Steuerbonus bei niedrigem Einkommen!

Wenn Sie eine Haushaltshilfe oder einen Handwerker in Ihrem privaten Eigenheim oder der angemieteten Wohnung beschäftigen, können Sie für einen Teil der Aufwendungen eine Steuerermäßigung geltend machen.

So fördert der Staat ein geringfügiges **haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis** (sogenannter 400-€-Job) mit 10 % der Aufwendungen, max. 510 €, pro Haushalt. Liegt gar eine reguläre (haushaltsnahe) Beschäftigung vor, für die Sie Beiträge an die Sozialversicherung abführen, können 12 %, max. 2.400 €, im Kalenderjahr Berücksichtigung finden. **Haushaltsnahe Handwerkerdienstleistungen** werden mit 20 % der **Aufwendungen** für die geleisteten Arbeitsstunden zzgl. darauf entfallender Umsatzsteuer, max. 600 €, berücksichtigt.

Hinweis: Achten Sie bitte darauf, dass Sie eine **Rechnung erhalten** und Ihre **Zahlungen** nicht bar, sondern - nachvollziehbar - **auf dem Konto** des Erbringers eingehen, sonst geht Ihnen die Steuerermäßigung verloren!

Ein weiterer Verlust der Ermäßigung droht ganz oder teilweise dann, wenn Ihre Einkommensteuer, ohne Inanspruchnahme einer Tarifiermäßigung, **zwischen 0 € und 599 €** festgesetzt wird. Zu diesem Ergebnis kam das Finanzgericht Köln. Die Richter lehnten sowohl die Festsetzung einer **negativen Einkommensteuer** durch die Inanspruchnahme der Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen als auch einen **Vor- bzw. Rücktrag in andere Jahre** ab und äußerten auch **keine** verfassungsrechtlichen Bedenken an der Vorschrift.

Hinweis: Falls Sie planen, eine Haushaltshilfe einzustellen oder Ihre Wohnung zu renovieren, sollten Sie vorab mit uns über Ihre Einkommensverhältnisse sprechen, um den optimalen Zeitpunkt hierfür zu bestimmen.

Rußpartikelfilter

Einbau vor erstmaliger Zulassung nicht begünstigt

Der Gesetzgeber begünstigt den nachträglichen Einbau eines Rußpartikelfilters in einen Diesel-Pkw, der bis zum 31.12.2006 erstmals zugelassen wurde. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug noch bis zum 31.12.2009 durch den Einbau des Partikelfilters nachträglich technisch verbessert wird. Die Steuererleichterung besteht in einem einmaligen Steuernachlass von 330 €.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jüngst mit der Frage befasst, ob der Einbau eines Rußpartikelfilters **vor der erstmaligen Zulassung** eine nachträgliche technische Verbesserung des Fahrzeugs darstellt. Im entschiedenen Fall wurde ein fabrikneues Fahrzeug werkseitig ohne Rußpartikelfilter ausgeliefert und auf Veranlassung des Kunden mit einem Filter nachgerüstet und nach dem Einbau erstmals zum Verkehr zugelassen.

Nach Ansicht des BFH stellt der Einbau eines Rußpartikelfilters vor der erstmaligen Zulassung eines Pkw zum Verkehr **keine nachträgliche Verbesserung** dar. Dies ergibt sich nach Auffassung des BFH aus dem Wortlaut und dem Regelungszusammenhang der Vorschrift sowie aus dem Willen des Gesetzgebers.

Hinweis: Die genauen Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung durch den nachträglichen Einbau eines Rußpartikelfilters sowie die notwendigen Unterlagen zur Vorlage bei der Kfz-Zulassungsbehörde können Sie mit uns abstimmen.

Schenkungsteuer

Pflegeleistungen werden berücksichtigt

In notariellen Übergabeverträgen und Schenkungsverträgen werden - vor allem bei Grundstücksübertragungen - vielfach **Pflegeverpflichtungen** im Bedarfsfall vereinbart. Zur Sicherung der Verpflichtung bestellt der Erwerber dem Berechtigten an dem Vertragsanwesen eine Reallast.

Die Pflegeleistung stellt schenkungsteuerlich eine **Gegenleistung für die Grundstücksübertragung** dar, die eine gegebenenfalls anfallende Schenkungsteuer mindert. Da der Erwerber des Grundstücks aber erst im Bedarfsfall zur Pflege des Berechtigten verpflichtet ist, liegt insoweit eine sogenannte **aufschiebend bedingte Last** vor die vor Eintritt der Bedingung nicht steuermindernd berücksichtigt werden kann.

Die Pflegeleistung kann in der Praxis erst dann berücksichtigt werden, wenn der Pflegefall tatsächlich eingetreten ist. Eine bereits festgesetzte Schenkungsteuer wird dann **rückwirkend gemindert**. Vom Eintritt des Pflegefalls geht die Verwaltung grundsätzlich erst dann aus, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für die Pflegestufe I erfüllt. Liegen diese nicht vor, muss der Erwerber im Einzelfall in geeigneter Weise belegen, dass bereits Pflegeleistungen erforderlich sind und er seiner Verpflichtung nachkommt.

Bei der Ermittlung des Werts der Pflegeleistungen sieht die Verwaltung einen Anhaltspunkt in den Beträgen, die die Pflegeversicherung leistet. Diese monatlichen Beträge wurden neu geregelt und schrittweise wie folgt angehoben:

	ab 1. Juli 2008	ab 1. Januar 2010	ab 1. Januar 2012
Pflegestufe I	420 €	440 €	450 €
Pflegestufe II	980 €	1.040 €	1.100 €
Pflegestufe III	1.470 €	1.510 €	1.550 €

2. ... für Unternehmer

Teilbetriebsveräußerung

Verluste können nicht verrechnet werden

Gehen die auf einen veräußerten Teilbetrieb entfallenden Verluste wegen Wegfalls der Unternehmensidentität verloren oder können sie mit späteren Erträgen des verbleibenden Betriebs verrechnet werden? Mit dieser Streitfrage hat sich jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) befasst.

Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer und erfasst nur den Ertrag des jeweiligen Gewerbebetriebs. Jeder einzelne Gewerbebetrieb bildet einen selbständigen Steuergegenstand. Unternehmensidentität bedeutet, dass der im Anrechnungsjahr bestehende Gewerbebetrieb identisch ist mit dem Gewerbebetrieb, der im Jahr der Entstehung des Verlusts bestanden hat. Im zugrundeliegenden Fall lehnte der BFH eine spätere Verlustverrechnung ab. **Begründung:** Mit der Aufgabe bzw. der Veräußerung eines Teilbetriebs verliert der ursprüngliche Betrieb seine (Teil-)Unternehmensidentität, da dadurch der wirtschaftliche Zusammenhang der fortgeführten mit der bisher umfassenderen gewerblichen Tätigkeit teilweise aufgegeben wird.

Wird also ein Teilbetrieb veräußert, können nach Auffassung des BFH die Verluste, soweit sie den veräußerten Teilbetrieb entfallen, nicht für eine Kürzung von Gewerbeerträgen in späteren Erhebungszeiträumen verwendet werden.

Zeitpunkt einer Bilanzänderung

Wann muss geänderte Bilanz aufgestellt werden?

Unter dem Begriff **Bilanzänderung** versteht man, dass ein zulässiger Bilanzansatz durch einen anderen zulässigen Bilanzansatz ersetzt wird. Die Bilanzänderung greift dort, wo das Gesetz Ihnen als Unternehmer ein Wahlrecht zwischen mehreren Bilanzansätzen einräumt. Außerdem ermöglicht die Bilanzänderung auch, dass Sie einen Bilanzansatz, der nach den Erkenntnismöglichkeiten im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung der kaufmännischen Sorgfalt entsprach und in diesem Sinne „subjektiv richtig“ war, durch einen gleichermaßen „subjektiv richtigen“ anderen Bilanzansatz ersetzen.

Eine Bilanzänderung ist nur zulässig, wenn sie in einem **engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung** steht und **soweit die Auswirkung der Bilanzberichtigung auf den Gewinn** reicht. Das ist dann der Fall, wenn sich beide Vorgänge auf dieselbe Bilanz beziehen und Sie die Änderung der Bilanz unverzüglich nach der Bilanzberichtigung begehren.

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt in einem aktuellen Urteil fest, dass dieser zeitliche Zusammenhang besteht, wenn die Bilanzänderung schon während der Außenprüfung geltend gemacht wird; selbst dann, wenn die Handelsbilanz noch nicht entsprechend geändert worden ist. Besteht Streit über die Zulässigkeit einer Bilanzänderung, müssen Sie als Unternehmer nicht schon mit dem Antrag auf Bilanzänderung eine geänderte Bilanz aufstellen, wenn Sie den Streit gerichtlich klären lassen wollen. Der BFH vertritt die Auffassung, dass Sie vielmehr berechtigt sind, zunächst diese Klärung zu betreiben und im Anschluss daran Ihre Bilanz entsprechend zu ändern. Erst **nach Klärung des Streits über die Zulässigkeit einer Bilanzänderung müssen** Sie eine entsprechend **geänderte Bilanz aufstellen**, wenn die Bilanzänderung rechtskräftig für zulässig erachtet worden ist.

Vorläufigkeitsvermerk aufgehoben

Gewerbsteuerbefreiung ist verfassungsgemäß!

Ist es verfassungsgemäß, dass Gewerbetreibende im Gegensatz zu Freiberuflern und Land- und Forstwirten Gewerbesteuer zahlen müssen? Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht zu Beginn dieses Jahres erneut entschieden, **dass diese unterschiedliche Behandlung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.**

Auf der Basis dieser Entscheidung hat die Finanzverwaltung ihre Anweisungen zur vorläufigen Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags **aufgehoben**. Wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuergesetzes kommt somit auch nicht mehr in Betracht, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren ruhen zu lassen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Einziehung eines GmbH-Anteils

Wann wird Veräußerungsverlust berücksichtigt?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem aktuellen Fall mit der Frage befasst, wann ein **Veräußerungsverlust** bei Einziehung eines GmbH-Anteils steuerlich zu berücksichtigen ist.

Im entschiedenen Fall konnte der Geschäftsanteil nach den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag bei Kündigung oder Austritt aus der Gesellschaft zwangsweise eingezogen oder dessen Abtretung verlangt werden. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen auch Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wurde. Die Einziehung eines GmbH-Anteils kann zu einem Verlust führen.

Nach Ansicht des BFH ist mit dem Einziehungsbeschluss noch kein Veräußerungsverlust entstanden. Die Mitgliedschaft in einer fortbestehenden GmbH endet erst dann, wenn der GmbH-Anteil des Kündigenden eingezogen wird. Erst mit **Zugang der Einziehungserklärung** wird die Einziehung des GmbH-Anteils wirksam. Ein Veräußerungsverlust kann somit nicht vor Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses begründet werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bewirtungsaufwendungen

Keine Abzugsbeschränkung bei leitenden Arbeitnehmern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein leitender Arbeitnehmer als Vergütung für seine Tätigkeit sowohl einen festen Gehaltsbestandteil als auch eine variable Vergütung erhalten hat, die sich am Unternehmenserfolg sowie am Erreichen persönlich vereinbarter Ziele orientierte. Der leitende Angestellte machte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Bewirtungen als Werbungskosten geltend.

Zu den Werbungskosten können auch beruflich veranlasste Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers zählen. Eine **berufliche Veranlassung** ist gegeben, wenn die Aufwendungen

objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden. Der **Anlass der Bewirtung** ist nach Auffassung des BFH **ein erhebliches Indiz**, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Veranlassung der Aufwendungen. Vielmehr müssen die **Gesamtumstände des Einzelfalls** berücksichtigt werden. Ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung zum beruflichen Bereich kann nach Ansicht des BFH sein, daß der Steuerpflichtige eine variable, vom Erfolg seiner Arbeit abhängige Entlohnung erhält. Für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit greift nach Auffassung des BFH die **Abzugsbeschränkung nicht**, wenn ein **leitender Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt**. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter, die ihm unterstellt sind und die durch ihre Zu- und Mitarbeit wesentlichen Einfluss auf die Höhe der variablen Bezüge des Bewirtenden nehmen.

Geldwerter Vorteil

Arbeitslohn bei verbilligten Arbeitgeberdarlehen

Zinersparnisse, die ein Mitarbeiter aufgrund seines Dienstverhältnisses erhält, gehören zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Zinsvorteile waren bis Ende 2007 nur anzunehmen, soweit der Effektivzins für ein Darlehen unter 5,0 % lag und die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums den Betrag von 2.600 € überstieg.

Seit 2008 bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Mitarbeiter tatsächlich zahlt. Von der Abschaffung der **Freigrenze von 2.600 €** ist die Verwaltung nach erheblicher Kritik erfreulicherweise abgerückt und hat die **Freigrenze per Erlass wieder eingeführt**. Dies gilt sogar **rückwirkend ab Anfang 2008**. Falls bereits eine Versteuerung erfolgt sein sollte, ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs möglich. Für Zinsvorteile aus Darlehen über 2.600 € gilt noch ergänzend die allgemeine Sachbezugsfreigrenze von 44 € monatlich.

Hinweise: Die Verwaltungsanweisung enthält erstmals auch eine genauere Definition eines Arbeitgeberdarlehens: **Nicht als Arbeitgeberdarlehen zu versteuern** sind insbesondere Reisekostenvorschüsse, ein vorschüssiger Auslagenersatz, als Arbeitslohn zufließende Lohnabschläge und als Arbeitslohn zufließende Lohnvorschüsse, sofern es sich bei Letzteren nur um eine abweichende Vereinbarung über die Bedingungen der Zahlung des Arbeitslohns handelt. Bei Arbeitgeberdarlehen, die bereits vor dem 01.01.2008 gewährt worden sind, besteht gegebenenfalls ein Anpassungsbedarf.

5. ... für Hausbesitzer

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei gemischtgenutzten Grundstücken

Wenn Sie als Unternehmer ein Gebäude **anschaffen oder herstellen** und dieses Gebäude sowohl für umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z.B. eigenbetriebliche Zwecke) als auch für um-

satzsteuerfreie Leistungen (z.B. Vermietung) verwenden, stellt sich die Frage, in welcher Höhe Sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können. Diese Frage tritt auch auf, wenn Sie Instandsetzungsarbeiten an einem gemischtgenutzten Gebäude ausführen lassen. Die Vorsteuer können Sie hier nur insoweit abziehen, als sie auf den Gebäudeteil entfällt, den Sie zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen verwenden. Die Verwaltung hat zur Aufteilung der Vorsteuer in diesen Fällen Stellung genommen. Im Grundsatz gilt danach Folgendes:

- Wird ein Gebäude durch einen Unternehmer angeschafft oder hergestellt, sind die gesamten auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes entfallenden Vorsteuerbeträge aufzuteilen. Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab kommt dabei die Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen in Betracht. Eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze wird nur zugelassen, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Eine Zurechnung der Aufwendungen zu bestimmten Gebäudeteilen nach einer räumlichen oder zeitlichen Anbindung oder nach einem Investitionsschlüssel ist nicht zulässig. Diese Grundsätze gelten auch für die Aufteilung der Vorsteuer bei nachträglichen Herstellungskosten.

- Handelt es sich bei den bezogenen Leistungen um Aufwendungen, die ertragsteuerrechtlich als Erhaltungsaufwand sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, oder um solche, die mit dem Gebrauch oder der Nutzung des Gebäudes zusammenhängen, ist vorrangig zu prüfen, ob die bezogenen Leistungen den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet werden können. In diesem Fall muss die Aufteilung der Vorsteuer nach dieser Zuordnung erfolgen. Ist dies nicht möglich, gelten auch hier die oben genannten Aufteilungsgrundsätze.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team